

KÄRNTEN

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT AN DER
GLAN**

Hauptplatz 28, A - 9300 St. Veit an der Glan

Zahl: SV4-BA-393/7-2005
(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen)

Bereich 02 - Gewerberecht

Auskünfte: Dr. Ginhart
Telefon: (04212) 5040
Durchwahl: 68236
Fax: (04212) 5040-200
e-mail: post.bhsv@ktn.gv.at
DVR: 0016021

Datum: **31.03.2005**

**Betreff: Fa. WIETERSDORFER & PEGGAUER
ZEMENTWERKE GES.M.B.H., Werk Wietersdorf;
Genehmigung nach dem Emissionszertifikategesetz**

B E S C H E I D

Aufgrund des Antrages der Fa. **WIETERSDORFER & PEGGAUER ZEMENTWERKE GES.M.B.H.**, mit dem Sitz in 9010 Klagenfurt, wird wie folgt entschieden:

S p r u c h

Der Fa. **WIETERSDORFER & PEGGAUER ZEMENTWERKE GES.M.B.H.**, wird die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen nach dem Emissionszertifikategesetz für die Herstellung von Zementklinker am Produktionsstandort Wietersdorf, Marktgemeinde Klein St.Paul, nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Einreichunterlagen (technischer Bericht vom 14.7.2004 und Ergänzung vom 18.1.2005 zum technischen Bericht der Fa. Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH.) sowie unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Auflagen

erteilt.

Auflagen:

1. Für die angelieferten Kohlenmengen ist vom Lieferanten eine Information betreffend der Messunsicherheit der dortigen Wiegeeinrichtung einzufordern, welche mindestens der Tätigkeitsebene 2b (Einsatz- oder Produktmengen bei Emission aus Verbrennung) entspricht.
2. Im Falle einer Abweichung des Heizwertes (Hu) > 10 %, der angelieferten Kohlen, ist das Überwachungskonzept dementsprechend anzupassen.

3. Es ist betriebsintern in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) zu prüfen, ob alle relevanten Emissionsquellen, Anlagen, Rohstoffe und Brennstoffe im Überwachungskonzept berücksichtigt sind.
4. Die Überwachung der Emissionen hat gemäß dem Überwachungskonzept in den eingereichten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen der Anlage und der Einsatzstoffe oder in der Art der Überwachung sind der Behörde anzuzeigen.

Kosten:

Hierfür ist

eine Verwaltungsabgabe von **€ 6,50**

zu entrichten. Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan zu überweisen.

Für die Ortsaugenscheinsverhandlung vom 9.3.2005 ist eine Kommissionsgebühr von **€ 261,60** (4 Amtsortorgane, 6 halbe Stunden, pro Amtsortorgan und angefangener halben Stunde € 10,90) sowie eine Stempelgebühr für die Niederschrift von **€ 52,-- (4 x € 13,--)** mit dem beiliegenden Zahlschein zu entrichten.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **€ 320,10** ist binnen 2 Wochen nach Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St.Veit/Glan zur Einzahlung zu bringen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4, 5, 7, 9 und 18 des Emissionszertifikatgesetzes (EZG), BGBl. I Nr.46/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.135/2004;

Verordnung über die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen von Treibhausgasen vom 3.12.2004, BGBl. II Nr. 458/2004;

TP A/1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 - BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr.460/2002 und Nr. 11/2005;

Registerstellenverordnung, BGBl. II Nr. 308/2004;

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004;

§ 1 Abs. 2 lit.a Landeskommissionsgebührenverordnung 1994, LGBl. Nr. 7/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 128/2001;

§ 14 TP 7 Ziff. 2 des Gebührengesetzes 1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.26/2000 und Nr.72/2004.

B e g r ü n d u n g

Die Fa. **Wiietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH.**, 9373 Klein St.Paul, hat unter Vorlage von Projektsunterlagen um die Erteilung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen für die Herstellung von Zement-Klinker am Produktionsstandort Wiietersdorf, Marktgemeinde Klein St.Paul, angesucht.

Gesetzliche Grundlagen sind

1. das Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten – Emissionszertifikategesetz (EZG), BGBl. I Nr.46/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2004 und
2. die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen von Treibhausgasen vom 3.12.2004, BGBl. II Nr.458/2004.

Dem Ansuchen waren 2 technische Berichte vom 14.7.2004 und vom 18.1.2005 (Ergänzung) der Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH**. angeschlossen.

Auf der Basis dieser Unterlagen hat die Behörde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und hat am 9. März 2005 im Werk Wietersdorf eine mündliche Ortsaugenscheinsverhandlung stattgefunden.

Dabei hat der technische Amtssachverständige nachstehendes Gutachten schriftlich erstellt:

Beilage A

Stellungnahme Abt. 15 aus dem Fachbereich Luftreinhaltung

Zum Ersuchen (Zahl: SV4-BA-393/2-2005 vom 28.01.2005) der Behörde um Prüfung, des Genehmigungsantrages nach EZG der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH (Werk Wietersdorf, Zementklinkerproduktion) ergeht folgende Stellungnahme.

1 Befund

1.1 Aufgabenstellung

Das Emissionszertifikategesetz (EZG, BGBl. I 46/2004) ist die österreichische Umsetzung der EU-Emissionshandelsrichtlinie (EH-RL, 2003/87/EG). Gemäß § 7 (1) EZG hat jeder Inhaber einer gemäß § 4 genehmigten Anlage die Emissionen von Treibhausgasen zu überwachen.

Dies hat gemäß den Bestimmungen des EZG, den dazu ergangenen Verordnungen, den Leitlinien der Europäischen Kommission zur Überwachung und Berichterstattung (Monitoring and Reporting Guidelines, kurz „MRG“), so weit sie direkt anwendbar sind sowie dem jeweiligen Genehmigungsbescheid zu erfolgen. Weiters hat jeder Inhaber einer gemäß § 4 genehmigten Anlage gemäß § 8 EZG jährlich Meldung über die Emissionen der Anlage zu erstatten. Die Meldung ist gemäß § 9 durch eine unabhängige Prüfeinrichtung („Verifizierer“) zu bescheinigen.

Das BMLFUW hat mit 3. Dezember 2004 die Verordnung „Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen von Treibhausgasen“, BGBl. II, Nr. 458/2004 erlassen, das EZG wurde mit BGBl. I Nr. 135/2004 geändert.

Gemäß Anhang 1 der Richtlinie 2003/87/EG handelt es sich am Standort Wietersdorf jedenfalls um eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker in einem Drehrohrofen mit einer Produktionskapazität über 500 Tonnen pro Tag. Für die Beurteilung des Genehmigungsantrages nach EZG der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH wird die Verordnung „Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen von Treibhausgasen“, BGBl. II, Nr. 458/2004 herangezogen.

1. 1.2 Allgemeines
2. 1.3 Anlagenbeschreibung - Kurzfassung

Anlagenbetreiber	Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH
Standort	Wietersdorf 1 A-9373 Klein St. Paul
Anlagentyp	Zementindustrie
NAP-Code	IZE 76-1
EPER-Identifikationsnummer	1025510202
NACE-Code	26.51
Eingereichte Unterlagen	Technischer Bericht vom 14.07.2004
	Ergänzung zum Technischen Bericht vom 18.01.2005

Die Zement- und Bindemittelproduktion besteht aus den Teilprozessen Rohmaterialaufbereitung, der Rohmehlerzeugung samt Trocknung, dem Zementklinkerbrennprozess und der Zement- bzw. Bindemittelmahlung. Die vom Bergbau mit einem Bandförderer ins Werk der Rohmühle zur Erzeugung des Rohmehls aufgegeben, gemahlen und dabei getrocknet. Das pulverförmige Rohmehl wird in einem Silo zwischengelagert, homogenisiert und dem Drehrohfen zugeführt.



Verwendete Technologie bis III. Quartal 2005: Lepolverfahren

Verwendete Technologie ab III. Quartal 2005: 5-stufiger Wärmetauscher

Kohlendioxidemissionen:

Von den CO₂-Emissionen des Werkes Wietersdorf entfällt knapp mehr als ein Drittel auf pyrogenes CO₂. Der Hauptanteil entsteht prozessbedingt durch die Dekarbonatisierung des eingesetzten Kalksteins im Klinkerbrennprozess. Bei der Herstellung einer Tonne Zementklinker entstehen ca. 580 kg CO₂ aus der Dekarbonatisierung und etwa 350 kg CO₂ aus der Verbrennung von Brennstoffen.

Die für die Zementklinkerproduktion verwendeten Brennstoffe werden im Drehrohfen eingesetzt. Davon ausgenommen ist Erdgas, welches auch in der Rohmehlmühle eingesetzt wird.

1.4 Eingesetzte und geplante Rohstoffe und Brennstoffe

- Eingesetzte Rohstoffe

Aufgeteilt nach dem derzeit betriebenen Verfahren nach dem AWG und dem ab Herbst 2005 realisierten Wärmetauscherverfahren sind unterschiedliche Ersatzbrennstoffe genehmigt bzw. in Verwendung, welche bei ihrer Verbrennung CO₂ bilden können. Für beide Verfahren werden als Primärbrennstoff Kohle, Petrolkoks und Erdgas verwendet.

Im Werk Wietersdorf werden zusätzlich zu den klassischen Einsatzrohstoffen Kalkstein und Mergel seit Jahren **Alternativrohstoffe**, wie Hochofenschlacke, Flugaschen, Walzenzunder, Eisenoxid und Aluminiumoxid-Hydrat, Tinkal-Gangart und Nasskalk verwendet. Als weitere Stoffe wurden nach Inbetriebnahme der Wärmetauscheranlage im Zuge des UVP-Verfahren die Schlüsselnummern SN 31xxx: Abfälle mineralischen Ursprungs und SN 18102 Rückstände aus der Chemikalienrückgewinnung der Zellstoffherstellung genehmigt.

- Alternativbrennstoffe Lepolofenanlage

Kunststoffabfälle) der Schlüsselnummerngruppe 57 - "Kunststoff- und Gummiabfällen", davon **ausgenommen** die Schlüsselnummern 57116, 57125-57127, 57201-57203, 57301-57306, 57702-57706, 57502-57504 sowie:

11701 Futtermittel 11702 überlagerte Futtermittel 97102 desinfizierte Abfälle, außer gefährliche Abfälle 94803 Schlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung 11402 Tabakstaub, Tabakgrus, Tabakrippen 12102 Ölsaatrückstände, verdorbene Pflanzenöle 58106 Pflanzenfaser 53505 Pilzmycel 53501 Arzneimittel nicht wassergefährdend, ohne Zytostatika 97105 Kanülen und sonstige verletzungsgefährdende spitze oder scharfe Gegenstände

- Alternativbrennstoffe Wärmetauscherofenanlage

- 581 Textilabfälle und Schlämme
- 945 Stabilisierte Schlämme aus mechanisch-biologischer Abwasserreinigung TS
- 11701 Futtermittel
- 11702 Überlagerte Futtermittel
- 17101 Rinde
- 17102 Schwarten, Spreißel aus sauberem, unbeschichteten Holz
- 17103 Sägemehl und Sägespäne aus sauberem, unbeschichteten Holz
- 17104 Holzschleifstäube und -schlämme
- 17114 Staub und Schlamm aus der Spanplattenherstellung
- 17115 Spanplattenabfälle

- 17201 Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt
- 17202 Bau- und Abbruchholz
- 17209 Holz (z.B. Pfähle und Masten), ölprägniert
- 18101 Rückstände aus der Zellstoffherstellung (Spuckstoffe und Äste)
- 18401 Rückstände aus der Papiergewinnung (Spuckstoffe) ohne Altpapieraufbereitung
- 18407 Rückstände aus der Altpapierverarbeitung
- 18701 Schnitt- und Stanzabfälle
- 18702 Papier und Pappe, beschichtet
- 18718 Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet
- 31432 Graphit, Graphitstaub
- 54102 Altöle
- 54919 Petrolkoks
- 55370 Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile, Farb- und Lackverdün-
nungen (z.B. „Nitroverdünnungen“) auch Frostschutzmittel
- 57108 Polystyrol, Polystyrolschaum
- 57109 Hartpapier, Hartgewebe, Vulkanfieber
- 57110 Polyurethan, Polyurethanschaum
- 57111 Polyamid
- 57112 Hartschaum (ausgenommen solcher auf PVC Basis)
- 57118 Kunststoffballagen
- 57119 Kunststofffolien
- 57120 Polyvinylacetat
- 57128 Polyolefinabfälle
- 57129 sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle

- 57130 Polyethylenterephthalat (PET)
- 57501 Gummi
- 57502 Altreifen und Altreifenschnitzel
- 91103 Gewerbeabfälle – Rückstände aus der Mechanischen Abfallaufbereitung

(ohne Hausmüll oder hausmüllähnlichem Gewerbeabfall)

- 91201 Verpackungsmaterial und Kartonagen 91206 Baustellenabfälle (aufbereitet)
- 91207 Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung (aufbereitet) 94802 Schlamm aus der mech. Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung 94803 Schlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und

Papierherstellung⁹⁷¹⁰² Desinfizierte Abfälle, außer gefährliche Abfälle (es dürfen nur verarbeitete tierische Proteine übernommen werden)

1.5 Überwachung von Treibhausgasemissionen gem. „Technischer Bericht“ der Fa. Wietersdorfer & Peggauer GmbH

In der Entscheidung der Kommission vom 29/01/2004 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG (MRG) wird die Berechnung der jährlichen CO₂-Emissionen nach folgenden Formeln vorgeschlagen:

CO₂-Gesamtemission = Emission aus Prozessen + Emission aus Verbrennung

CO₂-Emission aus Prozessen = Tätigkeitsdaten x EF (x UF) wobei EF = Emissionsfaktor und UF = Umsetzungsfaktor

CO₂-Emission aus Verbrennung = Tätigkeitsdaten x EF x OF wobei Tätigkeitsdaten = Nettoenergiegehalt des BS in TJ = verbrauchter BS (t oder m³) x spezif. Heizwert (TJ/t oder TJ/m³); EF = Emissionsfaktor und OF = Oxidationsfaktor. Für die Wahl des **Ebenenkonzeptes** wird im Wesentlichen Tabelle 1 des Anhang 1 der MRG herangezogen. Als Konsequenz der Wahl des Ebenenkonzeptes sind Messeinrichtungen zu benutzen, die die geforderte Mindestgenauigkeit aufweisen.

Wie in beiliegender **Liste der Waagen** des Zement/Klinkerherstellprozesses ersichtlich, werden die Waagen ausschließlich als Stellgrößen und zur Überwachung des Prozesses verwendet. Diese Aufstellung bildet den IST-Zustand des Klinkerherstellprozesses in Wietersdorf ab und wird im Jahr 2005 bis zur Wiederinbetriebnahme des Drehrohrofens nach dem ca. 2 Monate dauernden Einbindungsstillstandes angepasst und erweitert. Diese täglich abgelesenen Daten werden durch Rechenmodelle, Faktoren, Silomessungen verifiziert und mit Produktionsaufträgen in die Materialwirtschafts- EDV eingetragen. Durch die laufende Kontrolle der Produktion und der vor- und nachgeschalteten Lagerstände der Rohmaterialien, Halbfertigprodukte, Produkte und Brennstoffe kann eine hinreichende Genauigkeit gewährleistet werden. Mit Hilfe eines Verifizierers gemäß §10 EZG wird die Darstellung der Genauigkeit der jährlichen Massenströme > 95% vorgenommen, wobei in Absprache mit dem unabhängigen Wirtschaftsprüfer die Inventur durchgeführt wird.

Um ungerechtfertigt hohe Kosten zu vermeiden, kann jedoch *in Abstimmung mit der Behörde* für die erste Periode (2005-2007) auf bereits bestehende Messeinrichtungen zurückgegriffen werden.

Zur Ermittlung der in den oben genannten Formeln vorkommenden Tätigkeitsdaten und Faktoren schlägt die w&p GmbH folgende Vorgangsweise vor:

Die **Ermittlung der jährlichen CO₂-Emissionen erfolgt ausschließlich am Ende des Jahres** in Anlehnung an die Berichterstattung zur CO₂-Erhebung des Umweltbundesamtes, welche Mitte 2003 stattgefunden hat. Dabei werden durch tägliche Verwiegungen die eingehenden und ausgehenden Materialströme in der Materialwirtschafts-EDV erfasst und werden durch die laufende Kontrolle der physischen Silostände mit einer hinreichenden Genauigkeit abgeglichen.

Eingesetzt werden dabei Roh- und Brennstoffe, wie in den relevanten Genehmigungsbescheiden angeführt. Soweit Abfälle eingesetzt werden, entsprechen diese der genauen Bezeichnung durch die Abfallschlüsselnummer nach ÖNORM S 2100. Eine Umschlüsselung auf den sechsstelligen Codes des Europäischen

Abfallverzeichnisses durch die Behörde hat noch nicht stattgefunden.

Alle zur Berechnung notwendigen Tätigkeitsdaten (aus Prozess und Verbrennung) sind aus den bestehenden Systemen der Unternehmensführung zu generieren.

D.h. es werden jene Angaben zu Einsatz- und Brennstoffmengen verwendet, welche unter anderem auch an das Finanzamt, die Statistik Austria und weitere Behörden und Institutionen geleitet werden. Diese Daten sind Inhalt sämtlicher Berichte, Veröffentlichungen und Meldungen wie z.B. Umwelterklärung gem. EMAS, Emissions- und Einsatzberichte an Behörde, etc. und werden jährlich im Zuge der Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer kontrolliert.

Alle zur Berechnung notwendigen Faktoren (außer Emissionsfaktoren und biogene Anteile) werden grundsätzlich nach bereits jetzt geltenden rechtlichen Vorschriften (AWG, UVP,...) bestimmt bzw. festgelegt und sollten demnach auch für die Überwachung der CO₂Emissionen ausreichend sein. Zusätzlich werden einmal jährlich Jahresmischproben von einer nach ISO 17025 akkreditierten Prüfanstalt analysiert, um die bereits ermittelten Faktoren zu bestätigen.

Der **jährliche Emissionsfaktor aus dem Prozess** wird auf Basis der stöchiometrischen Verhältnisse von CO₂/CaO und CO₂/MgO ermittelt. Dabei werden Daten der alle 30 Minuten automatisch analysierten Rohmehlproben verwendet.

Die **jährlichen Emissionsfaktoren aller eingesetzten Brennstoffe** werden entweder aus einschlägigen Literaturangaben entnommen, branchenübergreifend einheitlich festgelegt (z.

B. Liste Kohlenstoffgehalte und biogener Anteil- ÖWAV), oder durch jährliche Mischproben individuell ermittelt werden. Dabei werden die Analysen und Analysenhäufigkeit nach wirtschaftlicher Praxis und in Übereinstimmung mit den geltenden Bescheiden durchgeführt. Die Chargengröße wird nach praktikablen Vorgaben gewählt.

Die **Bestimmung der biogenen Anteile von Brennstoffen** wird in Anlehnung an die Ermittlung der Brennstoffemissionsfaktoren erfolgen.

Überwachung durch Messung

Mit einer im Herbst 2005 neu installierten kontinuierliche Emissionsmessungen wird es möglich sein die Summe der CO₂- Emissionen aus den Berechnungen für die CO₂-Teilströmen Rohmaterial, fossiler Brennstoff und biogener Brennstoff zu ermitteln.

Emissionen durch außergewöhnliche Ereignisse lt. MRG Anhang I, Abschnitt 4.1: Emissionen aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse wie Inbetriebnahme/Abschalten oder Notfallsituationen innerhalb des Berichtszeitraums werden durch den tatsächlichen Verbrauch der Roh- und Brennstoffe zur Gänze erfasst und im EDV-System aufgezeichnet, gespeichert und weiterverarbeitet.

1.6 Maßnahmen zur Berichterstattung gem. „Technischer Bericht“ der Fa. Wietersdorfer & Peggauer GmbH

Die Emissionsmeldungen nach § 8 EZG werden für jedes Kalenderjahr binnen drei Monaten nach Ende dieses Jahres elektronisch im vorgegebenen Berichtsformats eines elektronischen Formulars, gemeinsam mit einer Bescheinigung einer unabhängigen Prüfeinrichtung über die erfolgte Prüfung (§ 9 Abs.1) an den Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt. Dabei wird ein Formular, wie bereits bei der bestehenden Erhebung durch das UBA / IIÖ, vorgeschlagen.

Maßnahmen für Qualitätssicherung und Kontrolle

Die erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Kontrolle werden im Rahmen von EMAS und einem in der Anlage implementierten Umwelt- oder Qualitätsmanagementsystemen nach ISO 9001/14001 durchgeführten externen Audits überprüft.

Datenverwaltung

Die Daten werden gemäß der Verordnung mindestens 7 Jahre lang aufbewahrt.

1.7 Überwachungskonzept - Kurzbeschreibung

2 Gutachten

2. 2.1 Ergebnis der Prüfung

Angaben lt. Überwachungskonzept (Ergänzung zum Technischen Bericht W & P)				Anmerkungen gem. Verordnung - Überwachung u. Berichterstattung betreffend Emissionen von Treibhausgasen
Stoff / Brennstoff / CO ₂ -Quelle++	Tätigkeit (Mengen) Ebene	Rechenfaktor		
		Ebene	Ermittlung / evtl. Abweichung	
Rohmehle	2	2a	2a/CaO/MgO-Analysen	2 2a
Erdgas	2a	2a	Standardwert lt. Anhang 5 der Überwachungsverordnung (BGBL 458 vom 3. Dez. 2004)	2a 2a Stichwort: schwächste Quelle
Köhlen	2b	3a/3b	W&P interner Standardwert	2b Stichwort: §10 (2) 3 Standardwert und § 6 (2) Stichwort: Unverhältnismäßigkeit
Petrolkoks	2b	2a/2b	Standardwert lt. ÖZI (1998 - 2003 Hackl / Mauschitz)	2b schwächere Quelle
Kunststoff/Leichtfraktion	2b	3a	3a	2b 3a
Tiermehl	2b	-	Standardwert lt. ÖZI (1998 - 2003 Hackl / Mauschitz)	2b 100 % biogen
Klärschlämme	2b	-	Standardwert lt. ÖZI (1998 - 2003 Hackl / Mauschitz)	2b 100 % biogen

Im Rahmen des Ortsaugenschein am 9. März 2005 wurde die Wahl der Ebenenkonzepte in Anlehnung an die Verordnung „Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen von Treibhausgasen“, BGBI. II, Nr. 458/2004 behandelt und die im Überwachungskonzept angeführten Kontrollinstrumente des Antragstellers stichprobenweise überprüft.

Überprüfung d. Angaben betreffend d. Tätigkeit (Mengen) / Gerätekontrolle

Anmerkungen AKL: Die Registrierung der Mengenangaben erfolgt über eine elektronische Schnittstelle. Die Erfassung der Mengen erfolgt vorwiegend über die Brückenwaage, welche in Abständen von 2 Jahren geeicht wird. Davon ausgenommen sind:

Rohmehle: Die Verwiegung erfolgt über Dosierbandwaagen.

Erdgas: Die Erfassung der Erdgasmenge erfolgt über einen Gaszähler, welcher durch eine externe Firma laufend gewartet wird.

Kohlen: Die Verwiegung erfolgt vor Ort beim Lieferanten. Die Verbrauchskontrolle erfolgt über den Silostand.

Petrolkoks, Kunststoff/Leichtfraktion, Tiermehl, Klärschlamm: Die Verwiegung erfolgt über die geeichte Brückenwaage.

Im Rahmen des Ortsaugenschein wurde beispielhaft der Nachweis der wiederkehrenden Eichung der Brückenwaage (Versandautomationsanlage) vorgelegt (Wartungsvertrag mit Fa. Berthold GmbH; BEV Gebührenbescheid Nr. 265045 vom 24.5.2004; BEV Konformitätsbescheinigung f. Herstellungsnummer 70311468 vom 28. Mai 2004).

Abweichend von den Betreiberangaben (Ergänzung zum techn. Bericht) zur Überwachungsgenauigkeit für die Erfassung von Erdgas, wird diese nicht gemäß Ebene 2b sondern gemäß Ebene 2a durchgeführt.

Überprüfung d. Angaben betreffend d. Rechenfaktoren

Rohmehle

Analysen

Anmerkungen AKL: Die Eigenüberwachung erfolgt gem QM System (Prüfplan Nr. 10ZW02). Ergänzend erfolgt eine Evaluierung durch ein akkred. Labor.

Erdgas	Standardwert lt. Anhang 5 der Überwachungsverordnung (BGBl. 458 vom 3. Dez. 2004)
Anmerkungen AKL:	

Die CO₂-Emission, durch den Einsatz von Erdgas, wird dzt. mit einem Anteil von ca. 0,2 % (Schwächste Quelle) angegeben (Hu=36 GJ/1000 Nm³ und 55 t CO₂/TJ).

Kohlen

W&P interner Standardwert

Anmerkungen AKL: Die Verwiegung der jährlich eingesetzte Menge von ca. 22.000 t erfolgt beim Lieferanten vor Ort. Für die jährliche Berechnung der CO₂-Emission wird ein „W&P interner Standardwert“ von Hu=28,5 GJ/t und 94 t CO₂/TJ (Jahresmittelwerte) herangezogen. Diese Angaben sind durch langjährige Erfahrungswerte dokumentiert und wurden bereits der Zuteilung zu Grunde gelegt. Im Rahmen der Eigenüberwachung werden Eingangskontrollen durchgeführt. Diesbezügliche Unterlagen und Dokumentation (Laboranalysen), welche die Angaben bestätigen, wurden im Rahmen des Ortsaugenscheins eingesehen.

Eine Abweichung des Heizwertes < 10 % kann als geringfügig beurteilt werden. Zusätzliche Probenahmen sowie Analysen durch ein akkred. Labor würden in diesem Fall zu keiner wesentlichen Erhöhung der Genauigkeit führen. Der Abweichung der Vorgehensweise gegenüber der geforderten Ebene 3a/3b (Rechenfaktoren) kann in diesem Fall nachgekommen werden (Unverhältnismäßigkeit gem. § 6 (2) der Verordnung über die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen von Treibhausgasen, BGBl. II Nr. 458/2004).

Petrolkoks

Standardwert

Anmerkungen AKL: Für die Berechnung der CO₂-Emission aus dem Einsatz von Petrolkoks (Schwächere Quelle; CO₂-Emission dzt. mit einem Anteil von ca. 3,1 %) wird ein Standardwert von Hu=32,41 GJ/t und 97,0 t CO₂/TJ herangezogen. Diese Angaben beziehen sich auf ÖZI-Durchschnittswerte (1998-2003; Hackl/Mauschitz).

Kunststoff/Leichtfraktion 3a

Anmerkungen AKL: Die Ermittlung der Daten erfolgt durch Eigen- u. Fremdüberwachung.

Tiermehl und Klärschlämme

Standardwert

Anmerkungen AKL: Für die Berechnung der CO₂-Emission wird bei Tiermehl und Klärschlamm, welche jeweils einen biogenen Anteil von 100 % haben, ein Standardwert herangezogen (ÖZI-Durchschnittswerte (1998-2003; Hackl/Mauschitz); Tiermehl: Hu=17 GJ/t und 87 t CO₂/TJ; Klärschlamm: Hu=14 GJ/t und 110 t CO₂/TJ).

2.2 Zusammenfassung

Die CO₂-Bilanzierung für das Werk Wietersdorf erfolgt rechnergestützt über ein CO₂-Bilanzierungs- und Simulationsprogramm. Grundsätzlich werden mengenrelevante Daten (Tätigkeitsdaten) automatisch aus der Materialwirtschaft übernommen. Die Rechenfaktoren werden vom verantwortlichen Laborpersonal erfasst. Alle Eingaben werden durch in den Stammdaten hinterlegte Plausibilitätsgrenzen (u.a. Überwachungskonzept) überwacht. In der ersten Periode (2005 bis 2007) wird auf die angeführten bestehenden Messeinrichtungen zurückgegriffen. Mit Hilfe eines Verifizierers wird die Darstellung der Genauigkeit der jährlichen Massenströme > 95 % vorgenommen, wobei in Absprache mit dem unabhängigen Wirtschaftsprüfer die Inventur durchgeführt wird. Zudem wird festgehalten, daß der Betrieb ISOund EMAS – zertifiziert ist und auch damit regelmäßige Kontrollen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung gewährleistet werden.

Die Wahl niedrigerer Ebenen kann in Anwendung von § 6 (2) der Verordnung über die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen von Treibhausgasen, BGBl. II Nr. 458/2004 akzeptiert werden. Die diesbezüglichen Anmerkungen sind in der Tabelle „Überwachungskonzept“ (siehe Anlagen) enthalten.

Auf die Verpflichtung gemäß § 4, Abs.(3), Z. 5 EZG wird hingewiesen.

Auf die Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes hinsichtlich der regelmäßigen Prüfungen der Waagen wird hingewiesen.

Der CO₂-Erhebungsbogen des Umweltbundesamtes ist im Technischen Bericht enthalten.

Aus fachlicher Sicht besteht gegen die beantragte Genehmigung kein Einwand, wenn die folgenden Auflagen in den zu erlassenden Bescheid aufgenommen werden.

Auflagen:

1. Für die angelieferten Kohlenmengen ist vom Lieferanten eine Information betreffend der Messunsicherheit der dortigen Wiegeeinrichtung einzufordern, welche mindestens der Tätigkeitsebene 2b (Einsatz- oder Produktmengen bei Emission aus Verbrennung) entspricht.
2. Im Falle einer Abweichung des Heizwertes (Hu) > 10 %, der angelieferten Kohlen, ist das Überwachungskonzept dementsprechend anzupassen.
3. Es ist betriebsintern in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) zu prüfen, ob alle relevanten Emissionsquellen, Anlagen, Rohstoffe und Brennstoffe im Überwachungskonzept berücksichtigt sind.
4. Die Überwachung der Emissionen hat gemäß dem Überwachungskonzept in den eingereichten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen der Anlage und der Einsatzstoffe oder in der Art der Überwachung sind der Behörde anzuzeigen.

Blg.: Technischer Bericht (14.7.2004), Ergänzungen zum Technischen Bericht (18.1.2005)

- Überwachungskonzept
- Schema Stoffströme CO₂ – Management Wietersdorf Lepolsystem
- Schema Stoffströme CO₂ – Management Wietersdorf Wärmetauschersystem
- Waagen Klinkerproduktion Werk Wietersdorf
- Erhebungsbogen UBA Werk Wietersdorf
- CO₂-Bilanzierung & Simulation, Software – Beschreibung

Angemerkt wird, dass mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 17.2.2005, Zahl: BMLFUW-UW.1.3.2/0111-V/4/2005, der Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH** für die Zementproduktionsanlage am Produktionsstandort Wietersdorf die Emissionszertifikate für die Periode 2005 bis 2007 zugeteilt wurden.

Aufgrund des erzielten einvernehmlichen Verhandlungsergebnisses war daher spruchgemäß die beantragte Genehmigung unter Einhaltung der erfolgten Auflagen zu erteilen.

Hinweise:

Gemäß § 4 Abs.5 EZG berührt die vorliegende Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen nicht die Geltung der anlagenrechtlichen Genehmigungen und Vorschriften, insbesondere vorgeschriebene Emissionsgrenzwerte für andere, nicht in Anh 1 oder in einer Verordnung gem. § 2 Abs.2 genannte Luftschadstoffe.

Gemäß § 4 Abs. 6 EZG gilt die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen, solange die anlagenrechtliche Genehmigung aufrecht ist. Wenn die anlagenrechtliche Genehmigung vor der ersten oder während einer Zuteilungsperiode gem. § 11 Abs.1 erlischt, so erlischt auch die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen. Die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erlischt auch, wenn die Anlage stillgelegt wird, die anlagenrechtliche Genehmigung aber weiter besteht. Auf Antrag des Inhabers hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid festzustellen, dass eine Anlage als nicht stillgelegt gilt, wenn der Inhaber nachweisen kann, dass der Emissionsrückgang durch Klimaschutzmaßnahmen, wie den Umstieg auf Biomasse, oder auf einen temporären Produktionsausfall, unter anderem durch Erneuerung oder technischen Umbau, oder auf die wesentliche Verlagerung der Produktion auf andere Anlagen desselben Inhabers zurückzuführen ist. Ein Wechsel in der Person des Inhabers ist der Behörde zu melden, berührt jedoch die Genehmigung nicht.

Gemäß § 5 Abs.2 EZG ist, sofern sich der Inhaber einer Anlage für die technisch/operativen Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Bundesgesetz eines Bevollmächtigten bedient, dieser, der Behörde namhaft zu machen.

Gemäß § 6 Abs.1 EZG hat der Inhaber der gemäß § 4 EZG genehmigten Anlage der Behörde alle wesentlichen geplanten Änderungen der Art oder Funktionsweise der Anlage oder der Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen der Anlage sowie eine Erweiterung der Anlage unter Beilegung allfälliger erforderlicher Unterlagen anzuzeigen, die eine Änderung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erfordern könnten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan einzubringen.

Die Berufung kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,00, für Beilagen zum Antrag von je € 3,60 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Ginhart e.h.

Ergeht an:

1. die Fa. **WIETERSDÖRFER & PEGGAUER ZEMENTWERKE GES.M.B.H.**, 9010 Klagenfurt, Ferdinand Jergitsch Straße 15;
2. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 U + T, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt;
3. die Fa. **Wiietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH.**, Werk Wiietersdorf, 9373 Klein St.Paul;

nach Rechtskraft:

4. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 1010 Wien, Stubenbastei 5 (elektronisch).